

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 301.

Dienstag, den 28. October.

1834.

### Neueste Literatur.

Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, oder wie jeder Staatsbürger nach der Größe seiner finanziellen Kraft zu den Allgemeinsteuern beitragen würde. Leipzig, 1834. In Commission im Magazin für Industrie und Literatur.

Gleichmäßige Besteuerung ist eine Forderung fortgeschrittener Civilisation und der Ruf danach ertönt immer lauter in der Nähe und in der Ferne. Die Gerechtigkeit dieser Forderung ist längst anerkannt und sowohl von der Theorie als von der Praxis mannichfach der Versuch gemacht worden, sie zu befriedigen. Noch immer aber sehen wir die Lasten des Staates ungleich vertheilt, noch immer hören wir die Seufzer des Armen, welcher kaum im Stande ist, sich und seiner Familie die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse zu erarbeiten und von ihnen noch hohe Verbrauchssteuern bezahlen muß. Die Ungleichheit des Vermögens, die immer wachsende Zahl der sogenannten Proletariat erscheint als drohend des Gespinnst dem friedliebenden Bürger, wenn er die Früchte seines Fleißes in sicherer Ruhe zu genießen denkt.

Ein neuer Versuch, dieses Mißverhältniß aufzuheben und jeden nur nach Maaßregel seines wirklichen Einkommens zu besteuern, ist von dem Verf. der vorliegenden, dem Bürger und dessen Vertreter in Stadt und Land gewidmeten, Schrift gemacht worden. Er entwickelt nämlich in seinem ersten „Vorschlag zu einer verhältnißmäßigen Allgemeinsteuervertheilung“ überschriebenen Capitel eine neue Art der Steuervertheilung. Er setzt dabei voraus, daß jeder steuerpflichtig ist, welcher die Vortheile und Rechte, die aus dem Staatsvorhande hervorgehen, genießt und daß jeder Steuerpflichtige im Verhältniß zu seiner finanziellen Kraft zu den Allgemeinsteuern beitragen müsse. Die finanzielle Kraft besteht in dem Einkommen, welches Jemand hat, und insofern bekennt sich der Verf. im Allgemeinen zu der Einkommensteuer: er bezeichnet Alles, was Jemand im Verlaufe eines Jahres einnimmt, mit dem Worte absolute Einnahme und hat das Wort Einkommen ganz verbannt.

Um nun die Allgemeinlast in Verhältniß zur absoluten Einnahme zu bewerkstelligen, schlägt er folgendes Verfahren vor:

„Hätte nämlich eine Behörde, welche eine oder sämtliche Allgemeinsteuern vertheilen soll, ausgemittelt, wie viel diese in ihrem ganzen Geldbetrage ausmachen, und betrügen sie beispielsweise auf ein Jahr für ein Land, einen Kreis, eine Gemeinde (in einer Stadt oder einem Dorfe) 1 Million, so hätte vor der Hand die absolute Einnahme der Gesamtheit aller hierbei betheiligten Steuerpflichtigen diese Million zu tragen. Die absolute Einnahme der Gesamtheit besteht aber aus der Additionssumme der absoluten Einnahmen aller Einzelnen. Den vierten Theil daher die Million von der absoluten Einnahme der Gesamtheit in Anspruch nähme, den ebensovielsten Theil würde jeder Einzelne von seiner eigenen absoluten Einnahme zu zahlen haben. Hätte sich folglich die betreffende Behörde auch von der absoluten Einnahme jedes Steuerpflichtigen in Kenntniß gesetzt, die einzelnen Summen alle zusammenaddirt und betrüge in dem angenommenen Lande z. B. die Totalsumme aller jährlichen absoluten Einnahme z. B. 300 Millionen, so nähme der Staat z. B. den 300sten Theil davon in Anspruch und folglich hätte auch jeder Einzelne den 300sten Theil seiner absoluten Einnahme dazu beizutragen.“ Davon bringt aber der Verf. jede Art von Capitalanlage, alles fremde Eigenthum und den Betrag der unumgänglich notwendigen Lebensbedürfnisse in Abzug. — Zur Erleichterung der Uebersicht dieses ganzen Finanzgeschäfts hat der Verf. zwei Tabellen beigefügt, wovon die sub. A. eine ungefähre Classification aller Steuerpflichtigen, nebst beispielsweise angeführten Summen, welche jedes Familienmitglied und jede einzelnstehende Person zur Bestreitung der unumgänglich notwendigen Lebensbedürfnisse als steuerfrei in Anspruch nehmen kann, enthält, die Tabelle B. aber die relative Einnahme jedes Steuerpflichtigen ermitteln soll. —

Nachdem der Verf. im ersten Capitel seine Besteuerungsart zu begründen gesucht hat, beweist er im zweiten durch Berechnung, wie wenig alle anderartige Besteuerungen verhältnißmäßig genannt werden können. Das dritte Capitel handelt